

12.03.2013

Entschließungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein- Westfa-
lens – Drucksache 16/1286

Wasserentnahmeentgelt ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der EG- Wasser- rahmenrichtlinie

Seit Dezember 2000 ist die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Kraft. Bis zum Jahr 2015 müssen die Umweltziele der WRRL erreicht sein: Dazu gehören ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand für die natürlichen Oberflächengewässer sowie ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers. Die Umsetzung der WRRL beinhaltet eine umfassende Verbesserung des Zustands unserer Gewässer und die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung. Ein gezieltes Vorgehen im Wasserbereich ist auch dringend nötig: vielerorts sind auch in NRW Grundwasser und Oberflächengewässer stark belastet. Ein ambitioniertes Vorgehen ist auch deshalb nötig, da davon auch die Qualität unseres Trinkwassers, dem Lebensmittel Nr. 1, abhängt.

In Deutschland sind für die Umsetzung der WRRL die Bundesländer zuständig. In diesem Zusammenhang hat der Landtag NRW 2004 das Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG) beschlossen, um die anstehenden und absehbaren Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL finanzieren zu können. Ende Februar 2010 hatte die damalige Landesregierung den „Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas“ behördenverbindlich eingeführt. Gemäß des Maßnahmenprogramms wurden bis 2027 Investitionen mit einem Gesamtvolumen von 2,1 Mrd. Euro prognostiziert.

Dem Wasserentnahmeentgelt kommt für die Umsetzung der WRRL eine zentrale Aufgabe zu. Es erfüllt sowohl eine Lenkungs- als auch eine Finanzierungsfunktion und trägt dem Prinzip der Vorteilsabschöpfung Rechnung. Es setzt auch die Verpflichtung der Mitgliedstaa-

Datum des Originals: 12.03.2013/Ausgegeben: 13.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ten um, ausgehend vom Verursacherprinzip den Grundsatz der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen zu berücksichtigen. Mit dem Wasserpreis soll die Wasserentnahme bzw. der Wasserverbrauch gesenkt werden. Zugleich sollen aber auch über die erhobenen Mittel die Maßnahmen für den Gewässerschutz finanziert werden.

Zur Gestaltung der Entgelte gehört die konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips, das Prinzip der Kostendeckung der Wasserdienstleistung, eine schlüssige Begründung von Ausnahmetatbeständen, eine Prüfung der ökologischen Wirksamkeit und eine Optimierung des Finanzbedarfs. Da diese Faktoren einem Wandel unterliegen, müssen diese regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Für den Fall von Veränderungen von Entgeltstrukturen ist durch Gegenfinanzierungsvorschläge die fortlaufende Umsetzung der WRRL zu gewährleisten.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

dem Landtag bis zu den Beratungen des Haushaltes 2014 im Landtag eine Überprüfung der bestehenden Ausnahmetatbestände vorzulegen;

dem Landtag bis zu den Beratungen des Haushaltes 2014 im Landtag eine Evaluation der Entgeltstruktur unter Berücksichtigung des Prinzips der Vorteilsabschöpfung, der Wasserdienstleistung sowie ihrer ökologischen Wirkung vorzulegen;

dem Landtag jährlich zur Einbringung des Haushaltes einen Bericht über die Verwendung des Wasserentnahmeentgelts zur Umsetzung der WRRL vorzulegen.

Norbert Römer
Marc Herter
Jochen Ott
Norbert Meesters

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Hans-Christian Markert

und Fraktion